



Aktionsbündnis Psychische Gesundheit Schweiz
Alliance Santé Psychique Suisse
Alleanza Salute Psichica Svizzera
Allianza Sanadad Psichica Svizra

Statuten

genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 30.11.2012

I. Name, Sitz, Zwecksetzung und Ziele

Art. 1

Das Aktionsbündnis Psychische Gesundheit Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz befindet sich beim Präsidenten.

Art. 2 Zwecksetzung, Ziele

Das Aktionsbündnis Psychische Gesundheit Schweiz (kurz „Aktionsbündnis“) ist ein Netzwerk von Organisationen und Institutionen sowie eine Plattform von Gruppen aus Fachpersonen, Betroffenen, Angehörigen und Interessierten, welche sich für die Sicherung und Verbesserung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz einsetzen.

Das Aktionsbündnis fördert und koordiniert auf der Grundlage internationaler und wissenschaftlicher Standards die folgenden, gemeinsam vereinbarten, gleichwertigen Anliegen und Ziele:

- Prävention psychischer Leiden, auch als Folge von somatischen Erkrankungen,
- Gesundheitsförderung,
- Qualitativ hochwertige, ausreichende und adäquate Behandlung und Rehabilitation von psychisch erkrankten Menschen unter Einbezug ihres Umfeldes,
- Entstigmatisierung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder sind Verbände, Organisationen, Institutionen und Gruppen, welche die statutarische Erklärung des Aktionsbündnisses unterstützen, die im Zweckartikel zum Ausdruck kommt.

Auf Antrag des Vorstandes bestätigt die Mitgliederversammlung Neuaufnahmen von Mitgliedern und entscheidet über Ausschlüsse. Sie muss Ausschlüsse nicht begründen.

Austritte sind jederzeit möglich. Sie erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet und bleiben geschuldet. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

II. Organe

Art. 4

Die Organe des Aktionsbündnisses sind:

4.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich auf schriftliche Einladung statt. Sie setzt sich aus dem Vorstand und den die Mitglieder vertretenden Personen zusammen und wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine vertretende Person kann das Stimmrecht für mehrere Mitglieder wahrnehmen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidung mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung:

- bestätigt die Aufnahme von Mitgliedern und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- wählt den Vorstand und die Präsidentin/den Präsidenten.
- wählt die Kontrollstelle.
- entscheidet über die grundsätzliche Ausrichtung und Strategie des Vereins.
- entscheidet über die die Jahres- und Mehrjahresziele inkl. Finanzrahmen.
- nimmt Kenntnis vom Revisionsbericht.
- genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- erlässt ein Beitragsreglement (Art. 6) sowie ein Spesen- und Entschädigungsreglement (Art. 8).
- entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- bestätigt Partnerschaften nach Art. 9 und stimmt der Zusammensetzung des Patronatskomitees nach Art. 10 zu.
- genehmigt Statutenänderungen.
- beschliesst über Auflösung des Vereins oder über dessen Zusammenschluss mit anderen Vereinen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand des Aktionsbündnisses besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und 4 - 8 weiteren Mitgliedern. Es ist darauf zu achten, dass verschiedene Mitgliedergruppierungen und Sprachregionen im Vorstand vertreten sind. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Präsidentin/der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand

- führt die Geschäfte, ist zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt das Aktionsbündnis gegen aussen.
- entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die Aufnahme neuer Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
- entscheidet über das Budget des Vereins.
- schlägt der Mitgliederversammlung Partnerschaften (Art. 9) und Mitglieder eines Patronatskomitee (Art. 10) vor
- bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
- nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch diese Statuten oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Arbeits- und/oder Projektgruppe einsetzen. Der Vorstand kann die Geschäftsführung einem Ausschuss oder einer Vereinssekretärin /einem Vereinssekretär übertragen. Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins zulassen, kann die Geschäftsführung entschädigt werden. Der Vorstand führt eine detaillierte Rechnung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses müssen nicht zwingend Vorstandsmitglieder sein.

Art 5 Die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Revisorinnen/Revisoren und eine Ersatzrevisorin/einen Ersatzrevisor als Kontrollstelle. Diese sind wieder wählbar. Die Mitgliederversammlung kann auch eine aussenstehende Kontrollstelle einsetzen.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

IV. Finanzierung

Art. 6

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliederbeiträgen die für gesamtschweizerische und überregionale Organisationen, kantonale und kommunale Stellen sowie gemeinnützige Stiftungen, Selbsthilfeorganisationen und –gruppen gestaffelt erhoben werden. Die Mitgliederbeiträge werden in einem eigenen von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsreglement festgehalten.

Die Mitgliederbeiträge sollen so gestaltet sein, dass ein niederschwelliger Beitritt ermöglicht wird.

Gönner- und Sponsoringbeiträge können die Finanzierung ergänzen.

Art. 7 Gönner

Gönner können juristische oder natürliche Personen sowie auch die Mitglieder und weitere private Organisationen sein. Spenden können zweckgebunden eingebracht sein.

Art. 8 Spesen und Entschädigungen

Spesen und Entschädigungen der Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern werden von den delegierenden Organisationen, Institutionen und Gruppen getragen.

Die Mitgliederversammlung erlässt ein Spesen- und Entschädigungsreglement für mandatierte Funktionen des Präsidiums und des Vorstandes, einer allfällig eingesetzten Geschäftsführung oder eines Sekretariats.

V. Beziehungen zu anderen Organisationen

Art. 9 Partnergesellschaften

Das Aktionsbündnis kann mit gleichgesinnten Organisationen aus dem In- und Ausland Partnerschaften eingehen. Die Partnerorganisationen sollen ähnliche Interessen wie die des Aktionsbündnisses verfolgen. Partnerschaften können auch projektbezogen sein. Der Vorstand schlägt die Partnerschaften der Mitgliederversammlung vor. Partnergesellschaften werden zu den Mitgliederversammlungen als Gäste eingeladen und regelmässig über die Aktivitäten des Aktionsbündnisses informiert.

Art. 10 Patronatskomitee

Ein Patronatskomitee unterstützt die Anliegen des Aktionsbündnisses. Es stellt sich aus Vertretern der Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Medien und weiteren bedeutenden Bereichen zusammen. Das Patronatskomitee wird über die laufenden Aktivitäten des Aktionsbündnisses informiert und mindestens einmal im Jahr zu einer speziellen Veranstaltung eingeladen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Statutenänderungen

Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Haftung

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Aktionsbündnisses haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser dem Mitgliederbeitrag nicht haftbar. Das Aktionsbündnis seinerseits haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen diesen Beschluss fasst. Gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu befinden.

Art. 15 Inkrafttreten

Sobald die Mitglieder die Statuten verabschiedet haben, ist der Verein Aktionsbündnis Psychische Gesundheit Schweiz gegründet. Die Zustimmungserklärungen sind der Geschäftsstelle des derzeitigen Aktionsbündnisses zu übermitteln.

Hernach beruft die Geschäftsstelle innert 2 Monaten die erste ordentliche und konstituierende Mitgliederversammlung ein.

Bern, den 30.11.2012.

Revision: genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 30.11.2012.